

Kantonsgericht
Geschäftsleitung
Hirschengraben 16
6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00
kantonsgericht@lu.ch
gerichte.lu.ch

Regierungsrat des Kantons Luzern
z.Hd. Herrn Staatsschreiber
Vincenz Blaser
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 5. Juli 2024

Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zur geplanten Einführung von M365 in der kantonalen Verwaltung von 18. Juni 2024 und die diesbezügliche Empfehlung des Projektteams an den Regierungsrat vom 26. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Frauen Regierungsrätinnen
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Das Kantonsgericht bedankt sich für die Zustellung der "Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zur geplanten Einführung von M365 in der kantonalen Verwaltung" vom 18. Juni 2024 und der Möglichkeit, ein Statement zu Ihren Händen vor dem 9. Juli 2024 einzureichen. Von dieser Möglichkeit macht das Kantonsgericht hiermit gerne Gebrauch:

1. Das Kantonsgericht hat von der umfassenden Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten und den dort getroffenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen Kenntnis genommen. Diese basieren auf gewichtigen Gründen, die nach unserer Beurteilung ohne weitere Abklärungen nicht übergangen werden dürfen. So ist insbesondere der Hinweis, dass bereits jetzt Alternativen vorhanden seien, welche unsere digitale Souveränität stärken, von grosser Bedeutung. Die Antwort des Projektteams, die in der Stellungnahme genannten Alternativen zu M365 seien erst im Entwicklungsstadium oder sie hätten den Praxistest in einer grösseren Verwaltung noch nicht bestanden, erscheint namentlich mit Blick auf den Weg, welchen die Bundesverwaltung geht, als nicht überzeugend. Nachdem Microsoft gemäss Hinweis des Datenschutzbeauftragten mit Office 2024 weiterhin eine Version mit Einmallizenz und fünf Jahren Support anbieten wird, besteht derzeit kein dringender Handlungsbedarf, M365 als Ganzes einzuführen.
2. Der Handlungsbedarf besteht aber in Bezug auf die Ablösung von Skype for Business. In Anbetracht der Wichtigkeit des anstehenden Entscheids ist es aus Sicht des Kantonsgerichts vielmehr angezeigt, namentlich Varianten zu MS Teams zu prüfen und statt weiteren neuen Apps von M365 Alternativen zu ermitteln. Wir erachten es deshalb als wichtig, das Projektteam zu beauftragen, die Evaluierung von Alternativen in bestimmten Teilbereichen (z.B. Kollaborationstools, Teams) vorzunehmen. Dies auch mit Blick auf die am 1. Januar 2025 in Kraft tretende ZPO-Version, welche digitale Gerichtsverhandlungen erlaubt, die aber nicht via MS-Teams durchgeführt werden dürfen.

3. Insoweit das Projektteam ausführt, dass der Kanton Luzern, auch im Verbund mit anderen Kantonen im Rahmen der DVS (Digitale Verwaltung Schweiz), an einer praxisnahen Exit-Strategie arbeitet, begrünnen wir dieses Vorgehen. Wir schlagen vor, diese Exit-Strategie ebenfalls dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme vorzulegen. Ferner gehen wir davon aus, dass das Kantonsgericht über diese Exit-Strategie vorgängig informiert wird. Im Übrigen wird im Bericht zu den Restrisiken des Einsatzes von Microsoft M365 in der Verwaltung und bei den Gerichten vom 28. Mai 2024 zu dieser Exit-Strategie zu Recht angeführt, dass dabei regelmässig Alternativen zu M365 und die minimalen Vorlaufzeiten und Kostenanalysen zum Wechsel zu solchen Alternativen erhoben werden sollen (S. 10). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass auch der in der Praxis wichtige Mail-Server (und damit alle Mails) letztlich auch in eine Cloud überführt werden soll. Umso wichtiger ist es nach Auffassung des Kantonsgerichts, dass diese Alternativen bereits jetzt evaluiert werden sollen (vgl. Ziff. 2).
4. In Anbetracht der vom Datenschutzbeauftragten erwähnten Risiken, die jeweils mit einer erheblichen Gefährdung von öffentlichen Interessen einhergehen, darf hier nicht entscheidend sein, wie die "Verwaltung und Gerichte vom wirtschaftlichen Nutzen von M365 bestmöglich profitieren" können, wie das Projektteam am 26. Juni 2024 anführt. Gerade wenn man bedenkt, dass das grösste Sicherheitsrisiko ein Fehlverhalten der Nutzerinnen und Nutzer ist, reicht es nicht aus, wenn die Mitarbeitenden darauf sensibilisiert werden sollen, keine Daten mit besonderer Geheimhaltungspflicht in der Cloud zu bearbeiten und Daten vorzugsweise in den Fach- und GEVER-Anwendungen zu speichern. Das Gericht hat gesetzlich geregelte Geheimnispflichten zu beachten, so dass die Speicherung dieser Daten in die Fach- und GEVER-Applikationen mit Blick auf die Datensicherheit und die digitale Souveränität im Vordergrund steht. Zwar brauchen wir auch Kollaborations- und Kommunikationstools, doch diese müssen nicht via M365 organisiert werden, wenn es dazu Alternativen gibt.
5. Ob die vom Beauftragten für den Datenschutz empfohlenen vertraglichen Verbesserungen bereits umgesetzt sind, wie das Projektteam vorbringt, kann das Gericht mangels Unterlagen nicht überprüfen. Diese Beurteilung überlassen wir gerne den Spezialisten. Wir schlagen daher vor, dass das Projektteam die angeführte Umsetzung dem Datenschutzbeauftragten konkret aufzeigt und dieser eine ergänzende Stellungnahme zu diesen vertraglichen Aspekten abgibt.
6. Der Schluss des Projektteams, dass die Bearbeitung von als vertraulich klassifizierten Informationen in M365-Clouddiensten nicht per se verboten ist, bedeutet indessen nicht, dass dieser Weg zulässig ist und auch eingeschlagen werden soll. Aus Sicht des Datenschutzbeauftragten ist die Bearbeitung von Informationen, welche durch besondere Geheimnisnormen oder durch das Berufsgeheimnis geschützt sind, genauso wie besonders schützenswerten Personendaten auf M365 nicht erlaubt. Dies entspricht der aus grundrechtlicher Sicht vertretenen Meinung von Schefer/Glass, wonach das öffentliche Organ mit M365 die Kontrolle über die Daten verliere und den Anspruch auf Schutz der Betroffenen vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten nicht bundesverfassungskonform sicherstellen könne. Schliesslich weist der Datenschutzbeauftragte auf bestehende Sicherheitsprobleme in der Microsoft-Cloud hin.

Das Vertrauen in eine funktionierende, grundrechtskonforme Justiz ist ein äusserst wichtiges Gut, was uns einen vorsichtigen Weg anmahnt.

7. Erweist sich die M365 nicht sicherer als eine Speicherung on premise beim DIIN und ist M365 nicht alternativlos, sehen wir keine Veranlassung, Gerichtsdaten dem Risiko eines Zugriffs via amerikanische Gerichte auszusetzen.

Das Kantonsgericht ist sich bewusst, dass hier gewichtige, zuweilen einander widersprechende Interessen und Aspekte abzuwägen sind. Umso wichtiger erscheint uns, dass die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund verstärkt, die Rückmeldungen des DSB aufgearbeitet und weitere Lösungen präsentiert werden. Somit ist der Entscheid über die Einführung von M365 noch nicht spruchreif. Vielmehr steht für das Kantonsgericht im aktuellen Zeitpunkt eine on premise Lösung im Vordergrund.

Wir danken für ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Peter Schumacher
Kantonsgerichtspräsident



Dr. iur. Daniel Gsponer
Vorsitzender IT-Board

Kopie an die Projektleitung M365